



Wirtschaftsprüfer / Steuerberater:

Commercialisti / Revisori Contabili:

Rag. Hartmann Aichner

Dr. Lukas Aichner

Dr. Martin Oberhammer

DDr. Klaus Fischnaller

Rundschreiben Nr. 2/2014 – Steuern

ausgearbeitet von: DDr. Klaus Fischnaller

Bruneck, den 08.01.2014

Stabilitätsgesetz 2014 – „Legge di stabilità 2014“

(Gesetz Nr. 147 vom 27.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik vom 27.12.2013)

Auch heuer bringt das Stabilitätsgesetz (früher als Finanzgesetz bezeichnet) etliche Neuerungen steuerlicher Natur mit sich. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Einschränkungen bei der Zahlung von Mieten, Verlängerung des Steuerbonus für Sanierungs- und Wiedergewinnungsarbeiten und Ankauf von Möbeln sowie für Energiesparmaßnahmen, die Möglichkeit zur Aufwertung der Unternehmensgüter, die erneute Möglichkeit zur Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen, Neuerungen für die Absetzbarkeit der Leasingraten und der Forderungsverluste sowie die Neuordnung der Gemeindesteuern.

Das Stabilitätsgesetz besteht aus 1 Artikel, welcher sich aus 749 Absätzen zusammensetzt und mit 1. Jänner 2014 in Kraft getreten ist.

Dieses Rundschreiben gibt einen Überblick über die wichtigsten steuerlichen Neuerungen.

Zahlung Wohnungsmieten ohne Bargeld (gültig ab 1.1.2014)

Art. 1, Abs. 49 und 50

Ab 2014 darf die Zahlung der Miete für Wohnungen nicht mehr in bar erfolgen, sondern nur noch mittels Überweisung, Scheck oder Bankomat. Die Einschränkung des Bargeldverkehrs gilt unabhängig vom Betrag und stellt eine Ausnahme gegenüber der allgemein gültigen Grenze von Euro 1.000 für den Transfer von Bargeld dar.

Diese Einschränkung gilt nicht für Gewerbeimmobilien, für diese darf die Miete bis Euro 1.000 auch weiterhin in bar gezahlt werden.

Um die Steuerhinterziehung bei Mieteinnahmen zu bekämpfen, wird die Überwachung der Mietverträge an die jeweilige Gemeinde übertragen, die auch Einsicht in die neue Kartei der Kondominienverwalter nehmen kann.

IRAP-Absetzbetrag bei Erhöhung Mitarbeiterstand (gültig ab 1.1.2014)

Art. 1, Abs. 132

Wird der Mitarbeiterstand im Vergleich zum Durchschnitt des Vorjahres erhöht, so steht für jeden mit unbefristetem Arbeitsvertrag neu eingestellten Mitarbeiter ein Absetzbetrag von der IRAP-Bemessungsgrundlage von bis zu Euro 15.000 zu. Der Absetzbetrag gilt für das Anstellungsjahr und für die 2 Folgejahre. Der gesamte Absetzbetrag darf nicht höher sein als die Steigerung der Personalkosten im Vergleich zum Vorjahr.

Pflichtdepot bei Kaufverträgen von Liegenschaften und Unternehmen

Art. 1, Abs. 63 bis 67

Die Notare und Gemeindesekretäre sind verpflichtet, eigene Bankkonten einzurichten, auf welchen der Kaufpreis und die Gebühren für den Kauf von Liegenschaften und Unternehmen bis zur grundbücherlichen Eintragung oder Eintragung beim Handelsregister des Kaufobjektes, zu deponieren sind. Erst nach der erfolgten Eintragung kann der Kaufpreis an den Verkäufer weitergeleitet werden.

Innerhalb von 120 Tagen werden die entsprechenden Durchführungsbestimmungen erlassen.

Förderung Eigenkapitalbildung ACE (gültig ab 1.1.2014)

Art. 1, Abs. 137 und 138

Ab 2014 wird die steuerliche Begünstigung für die Bildung von Eigenkapital (ACE) erhöht. Der bisherige fiktive Zinssatz von 3% wird schrittweise erhöht:

- 4,00% für 2014;
- 4,50% für 2015;
- 4,75% für 2016.

Durch die ACE soll die Bildung von Eigenkapital in den Unternehmen gefördert werden. Die Erhöhung des Eigenkapitals wird mit dem fiktiven Zinssatz multipliziert und dieser Wert ist dann in der Steuererklärung vom zu versteuernden Einkommen abzugsfähig.

Für die Berechnung der Steuervorauszahlungen ist der Zinssatz der Vorperiode heranzuziehen.

Energiebescheinigung (APE) bei Übertragung/Vermietung von Immobilien (gültig ab 24.12.2013)

Art. 1, Abs. 139, Buchstabe a) und GD 145/2013 Art. 1, Abs. 7

Die Pflicht hinsichtlich der Energiebescheinigung (attestato di prestazione energetica, APE) bei Immobilienverträgen wurde wieder etwas gelockert. Für unentgeltliche Verträge (z.B. Schenkungsverträge, Leihverträge) ist die Energiebescheinigung nicht mehr erforderlich.

In Kaufverträgen, bei anderen entgeltlichen Übertragungen und Mietverträgen muss künftig eine Klausel eingebaut werden, mit welcher bestätigt wird, dass der Käufer eine Kopie der Energiebescheinigung erhalten hat.

Außerdem muss dem Vertrag (außer bei Mietverträgen bezüglich einzelner Gebäudeeinheiten) eine Kopie der Energiebescheinigung beigelegt werden.

Wir empfehlen, weiterhin bei allen Mietverträgen die Energiebescheinigung beizulegen.

Eine wesentliche Änderung betrifft auch die Sanktionen bei unterlassener Beilage der Energiebescheinigung. Vor der Neuerung war nämlich der gesamte Vertrag nichtig und somit wirkungslos. Seit 24.12.2013 wird die unterlassene Angabe über die Aushändigung der Energiebescheinigung bzw. die unterlassene Beilage derselben zum Vertrag mit einer Verwaltungsstrafe in Höhe von Euro 3.000 bis Euro 18.000 geahndet. Bei Mietverträgen welche lediglich einzelne Gebäudeeinheiten betreffen, liegt das Strafmaß zwischen Euro 1.000 und Euro 4.000, diese Strafe wird bei Mietverträgen unter 3 Jahren auf die Hälfte reduziert.

Steuerbonus Energiesparmaßnahmen (verlängert)

Art. 1, Abs. 139, Buchstaben b) und c)

Der Steuerbonus für die energetischen Sanierungen wurde ohne Änderungen verlängert. Bis 31.12.2014 gilt weiterhin ein Absetzbetrag von 65%, für 2015 wird der Absetzbetrag auf 50% reduziert.

Steuerbonus Bausanierung und Möbeln (verlängert)

Art. 1, Abs. 139, Buchstaben c) und d)

Auch der Steuerbonus von 50% für die Wiedergewinnungsarbeiten wurde bis 31.12.2014 verlängert. Für 2015 ist eine Reduzierung auf 40% vorgesehen. Der Maximalbetrag bleibt bis 31.12.2015 bei Euro 96.000. Ab 2016 wird der Absetzbetrag auf 36% bei einer maximalen Ausgabenhöhe von Euro 48.000 reduziert.

Genauso wurde der Bonus für den Ankauf von Möbeln und energieeffizienten Elektrogroßgeräten im Zusammenhang mit einer Bausanierung bis 31.12.2014 verlängert. Der Maximalbetrag bleibt unverändert bei Euro 10.000.

Für sämtliche weitere Details verweisen wir auf unser Rundschreiben Nr. 10bis/2013 vom 25.09.2013.

Aufwertung Anlagevermögen (gültig für Jahresabschluss 2013)

Art. 1, Abs. 140 bis 146

Das Stabilitätsgesetz 2014 schafft für Unternehmen die Möglichkeit, das im Jahresabschluss zum 31.12.2012 ausgewiesene Anlagevermögen auf den Marktwert aufzuwerten. Die Aufwertung muss im Jahresabschluss 2013 erfolgen und kann auch nur für einzelne Anlagegüter derselben homogenen Gruppe vorgenommen werden. Für das abschreibbare Anlagevermögen ist eine Ersatzsteuer in Höhe von 16% zu entrichten, für die nicht abschreibbaren Güter (z.B. Grundstücke) in Höhe von 12% - einzuzahlen in 3 Jahresraten, zinsfrei.

Die steuerliche Wirkung der Aufwertung entfaltet sich nicht sofort, sondern wird aufgeschoben. Für Unternehmen mit Bilanzstichtag zum 31.12. wird die Aufwertung des Anlagevermögens hinsichtlich der Abschreibung ab 2016 und hinsichtlich einer eventuellen Veräußerung ab 2017 steuerlich wirksam.

Die Aufwertungsrücklage befindet sich unter Steueraussetzung und kann bei Entrichtung einer weiteren Ersatzsteuer in Höhe von 10% freigestellt werden.

Aufwertung von Bau- und landwirtschaftlichen Grundstücken und Beteiligungen (bis 30.6.2014)

Art. 1, Abs. 156

Für Privatpersonen, einfache Gesellschaften und nicht gewerbliche Körperschaften ist es erneut möglich, die steuerlich anerkannten Anschaffungskosten von Baugrundstücken und von Beteiligungen, durch die Zahlung einer Ersatzsteuer zu erhöhen bzw. freizukaufen. Man erzielt dadurch den Vorteil, dass im Falle eines Verkaufs der steuerliche Veräußerungsgewinn entsprechend herabgesetzt wird und so die Steuern gesenkt werden.

Die neue Freistellung der Mehrwerte kann für alle Grundstücke und Beteiligungen durch Abfassen einer beeideten Schätzung und durch Zahlung der Ersatzsteuer von 4% (Grundstücke und wesentliche Beteiligungen) bzw. 2% (nicht wesentliche Beteiligungen) innerhalb 30. Juni 2014 erfolgen – auch auf 3 Jahresraten aufteilbar. Die Ersatzsteuer wird auf den beeideten Marktwert zum 1. Jänner 2014 berechnet.

Forderungsverluste (gültig ab 2013)

Art. 1, Abs. 160 Buchstabe b) und Abs. 161

Die Bestimmungen für die Absetzbarkeit von Forderungsverlusten (Art. 101, Abs. 5 TUIR) wurden erneut gelockert. Rückwirkend für 2013 können die Forderungsverluste auch steuerlich geltend gemacht werden, wenn sie auf Grund der Buchhaltungsgrundsätze ausgebucht werden. Eine reine Abwertung der Forderung durch Bildung des Fonds für Forderungsverluste reicht nicht aus, um die gesamte Forderung auch steuerlich absetzen zu können. In diesem Fall gelten auch weiterhin die

Bestimmungen des Art. 106, Abs. 1 TUIR über die pauschale Absetzbarkeit in Höhe von 0,5% der gesamten Forderungen, bis der Fond 5% der Forderungen erreicht hat.

Absetzbarkeit Leasingraten (gültig ab 1.1.2014)

Art. 1, Abs. 162 und 163

Für die ab 1.1.2014 abgeschlossenen Leasingverträge wird die steuerlich zulässige Abschreibungsdauer verkürzt, die Abschreibungsdauer bei Ankauf durch Leasing reduziert sich dadurch. Es ist nun auch beim Unternehmereinkommen möglich, die Leasingdauer auf die Hälfte der tabellarischen Abschreibungsdauer zu reduzieren und die Leasingraten auch steuerlich sofort zur Gänze abzusetzen. Bisher war ein Limit von zwei Dritteln vorgesehen. Beim Immobilienleasing, welches nun auch für Freiberufler absetzbar ist, ist eine Mindestdauer von 12 Jahren (bisher 18 Jahre) vorgesehen und für die nur beschränkt abzugsfähigen PKW bleibt die Mindestdauer hinsichtlich der Absetzbarkeit des Leasings bei 4 Jahren. Seit den Neuerungen 2012 ist die steuerliche Anerkennung von der Mindestvertragsdauer losgelöst worden.

Beispiel: Ankauf Maschine (tabellarische Abschreibungsdauer 10 Jahre) durch Leasing. Liegt die Dauer des Leasingvertrages bei 4 Jahren, so beträgt die steuerlich anerkannte Abschreibungsdauer 5 Jahre (Hälfte der tabellarischen Abschreibungsdauer), was in der steuerlichen Mehr-Weniger-Rechnung zu berücksichtigen ist.

Beiträge Sonderverwaltung INPS (gültig ab 2014)

Art. 1, Abs. 481 und 482

Für 2014 erhöht sich der Beitrag für Rentner und anderweitig Versicherten, welche in die Sonderverwaltung beim INPS einzahlen, von 21% auf 22%. Ab 2015 ist eine weitere Erhöhung auf 23,5% vorgesehen.

Für alle anderen, welche in keine andere Pensionsversicherung einzahlen, bleiben die Beiträge weiterhin unverändert bei 27,72%.

Verrechnung der Steuerguthaben eingeschränkt (gültig ab 1.1.2014)

Art. 1, Abs. 574

Wie bereits bei der MwSt ist für die horizontale Verrechnung von Steuerguthaben IRES, IRPEF und IRAP, Ersatzsteuern, Quellensteuern über Euro 15.000 jährlich, die Anbringung des Sichtvermerkes in der Steuererklärung durch den Steuerberater oder den Abschlussprüfer notwendig.

Im Gegensatz zur Verrechnung der MwSt-Guthaben ist die vorherige Versendung der Erklärung sowie die Versendung des F24 über Entratel nicht notwendig.

Diese Bestimmung gilt bereits für die im Steuerjahr 2013 entstandenen Guthaben, welche ab 01.01.2014 verrechnet werden.

Außerdem ist seit Jahresbeginn das Limit für die Verrechnung von Steuerguthaben über das Modell F24 von Euro 516.456,90 auf jährlich Euro 700.000 erhöht worden.

Neuordnung Steuerabsetzbeträge (ab 1.1.2014)

Art. 1, Abs. 575 und 576

Innerhalb 31.01.2014 müssen vom Gesetzgeber Maßnahmen erlassen werden, welche eine Neuordnung der IRPEF-Steuerabsetzbeträge vornehmen.

Sollte diese Neuordnung nicht rechtzeitig beschlossen werden, reduziert sich der Absetzbetrag von bisher 19% der Ausgaben gemäß Art. 15, Abs. 1 TUIR (z.B. Passivzinsen Erstwohnung, Arztspesen, Bestattungsspesen, Versicherungsprämien) pauschal auf 18% für das Jahr 2013 und auf 17% für das Jahr 2014.

Neuordnung Steuergutschriften (gültig ab 1.1.2014)

Art. 1, Abs. 577 bis 580

Die verschiedenen Steuergutschriften sollen vom Ministerrat neu geregelt werden und auch prozentuell gekürzt werden. Die Kürzung darf maximal 15% des eigentlich zustehenden Betrages ausmachen. Es ist ausdrücklich vorgesehen, dass im Jahr 2014 das Steuerguthaben „Carbon Tax“ nicht reduziert werden darf.

Rückerstattung Steuerguthaben über Euro 4.000 im Modell 730 (gültig ab 1.1.2014)

Art. 1, Abs. 586 bis 589

Um die Auszahlung von nicht zustehenden Guthaben im Modell 730 zu bekämpfen, werden künftig Guthaben über Euro 4.000 nicht mehr vom Steuersubstitut (Arbeitgeber) ausgezahlt, sondern direkt vom Steueramt. Das Steueramt hat 6 Monate ab dem Abgabetermin des Modells 730 (30. Juni) Zeit, um die Richtigkeit der Guthaben zu überprüfen. Durch diese Bestimmung verzögert sich die Auszahlung der Steuerguthaben aus dem Modell 730 erheblich.

Erhöhung Steuer auf Finanzvermögen im Ausland (gültig ab 1.1.2014)

Art. 1, Abs. 582

Die Vermögenssteuer auf das im Ausland befindliche Finanzvermögen (IVAFE) steigt ab 2014 von 1,5 Promille auf 2 Promille.

Verlängerung Solidaritätszuschlag (gültig bis 2016)

Art. 1, Abs. 582

Der Solidaritätszuschlag in Höhe von 3% für Einkommen über Euro 300.000 wurde bis zum Steuerjahr 2016 verlängert.

Registergebühr bei Übertragung von landwirtschaftlichen Grundstücken (gültig ab 1.1.2014)

Art. 1, Abs. 608 und 609

In unserem Rundschreiben Nr. 14/2013 sind wir ausführlich auf die Neuerungen im Bereich der Registersteuer eingegangen.

Mit dem Stabilitätsgesetz wird die ursprünglich abgeschaffte Begünstigung für die Übertragung von landwirtschaftlichen Grundstücken an Landwirte (Selbstbebauer) wieder eingeführt (fixe Register- und Hypothekengebühr). Gleichzeitig wird die Registergebühr für die Übertragung von landwirtschaftlichen Grundstücken an Nicht-Bauern von bisher 15 % auf 12% vermindert.

Reform Gemeindeimmobiliensteuern (gültig ab 1.1.2014)

Art. 1, Abs. 639 bis 679 und 681 bis 703

Das Stabilitätsgesetz hat die neue Gemeindesteuer „IUC“ (Imposta unica comunale) eingeführt. Die Reform ist für Südtirol nicht relevant, da Südtirol nun auf Grund der gewährten Finanzautonomie die lokalen Steuern selbst regeln kann.

IMU (gültig ab 1.1.2013)

Art. 1, Abs. 707 bis 728

Durch die Einführung der IUC bleibt die Anwendung der IMU unberührt. Die IMU dürfte auch in Südtirol weiterhin zumindest für die Gebäude der Kategorie D (z.B. Hotels, Werkhallen) zu zahlen sein. Hier muss man aber noch die gesetzgeberischen Maßnahmen des Landesgesetzgebers abwarten, da dieser nun autonom über die Lokalsteuern entscheiden kann.

Die IMU auf gewerblich genutzte Immobilien ist rückwirkend ab 1.1.2013 zu 30% vom Unternehmer- bzw. Freiberufereinkommen abzugsfähig. Ab 2014 reduziert sich die Absetzbarkeit auf 20%.

Die nicht vermieteten Wohnungen von Privatpersonen, welche in der gleichen Gemeinde ihre Hauptwohnung haben, unterliegen rückwirkend für das Steuerjahr 2013, neben der IMU, auch zu 50% der Einkommenssteuer IRPEF.

Unzureichende Zahlungen der 2. IMU-Rate vom Dezember 2013 können innerhalb 16. Juni 2014 straffrei nachgezahlt werden.

Ankauf von Online-Werbung Web-Tax (gültig ab 1.7.2014)

Art. 1, Abs. 33 und 178

Im MwSt-Gesetz wurde ein neuer Artikel 17-bis eingefügt, welcher vorsieht, dass Unternehmen und Freiberufler Online-Werbung und Online-Werbeinschaltungen auf Suchmaschinen (z.B. Google adwords) nur von Subjekten erwerben dürfen, welche über eine italienische MwSt-Nummer verfügen. Die entsprechenden Zahlungen müssen per Banküberweisung oder Scheck erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Büro Hartmann Aichner